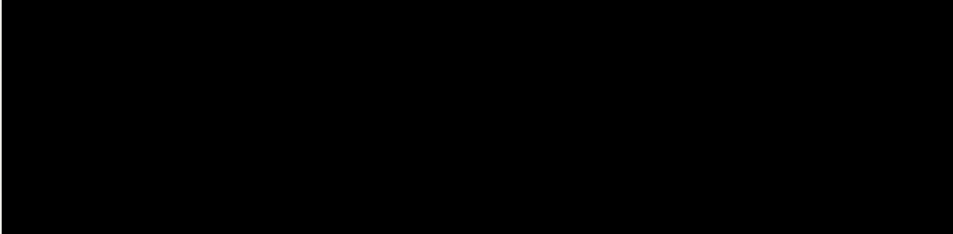




Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

-Zustellungsurkunde-
Konstantin Kubina

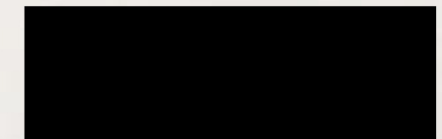


2. September 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

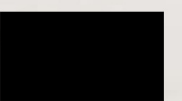
(bei Antwort bitte angeben)



POK in

Telefon

Telefax



@im.nrw.de

Ablehnung des Informationszugangs nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen

Schriftverkehr zwischen den Polizeibehörden und dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Ihr Antrag vom 30. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Kubina,

mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 30. Juni 2021 beehrten Sie den Zugang zu dem Schriftverkehr der zwischen den verantwortlichen Polizeibehörden und dem Ministerium des Innerendes Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Versammlung vom 26.06.2021 - „Versammlungsgesetz NRW stoppen!“ - stattgefunden hat.

Dem Ministerium der Inneren liegen die nachstehend aufgeführten amtlichen Informationen vor.

1. WE-Meldungen, Lagemeldungen, Schriftverkehr
2. Rede und Präsentation Sondersitzung des Innenausschusses am 01.07.2021
3. Entwürfe und Vorbereitungen zur Sondersitzung des Innenausschusses am 01.07.2021
4. Rede Plenum, Aktuelle Stunde, Plenarsitzung am 01.07.2021
5. Entwürfe und Vorbereitungen zur Aktuellen Stunde, Plenarsitzung am 01.07.2021

Der Zugang zu den unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten amtlichen Informationen wird abgelehnt.

Begründung

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



zu Ziffer 1:

Der Antrag auf Informationszugang ist gemäß § 6 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW abzulehnen, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde. Hierfür muss nach den Umständen des Einzelfalles klar sein, dass eine Freigabe der begehrten Information mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter führen würde. Eine Beeinträchtigung kommt in Betracht, wenn durch den Informationszugang Erkenntnisse über ermittlungstechnische oder -taktische Vorgänge erlangt werden, welche die Aufgabenwahrnehmung der Polizei gefährden könnten. Die Unterlagen unterliegen der Geheimhaltung, da sie Informationen zur Einsatztaktik und zu Arbeitsweisen der Polizei enthalten. Ein Bekanntwerden könnte potentielle Störer oder Straftäter in die Lage versetzen, sich bei vergleichbaren Lagen auf polizeiliche Maßnahmen einzustellen, Gegenaktivitäten entsprechend zu planen und letztlich die Einsatzkonzeption der Polizei zu unterlaufen.

Der Schriftverkehr enthält zudem personenbezogene Daten zu beteiligten Amtsträgern sowie Dritten im Sinne von § 9 Absatz 3 Buchstabe a) IFG NRW und § 9 Absatz 1 IFG NRW. Demnach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogenen Daten offenbart werden oder schutzwürdige Belange einer Offenbarung entgegenstehen. Schutzwürdige Belange liegen bei Amtsträgern vor, die aufgrund ihrer Funktion vermehrt umstrittene Entscheidungen zu treffen haben. Dies trifft vor allem auf solche Amtsträger zu, deren Entscheidungen politische Dimensionen haben. Im Kontext der, durch die Versammlung gegen das neue Versammlungsgesetz, verdeutlichten Gegenbewegung kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Amtsträger persönlich für eine Entscheidung angefeindet werden, die auf der Grundlage ihrer (Teil-) Entscheidung letztlich durch die Behörde gefällt wird. Der Antrag auf Zugang zu diesen Informationen wird abgelehnt.

zu Ziffer 2 und 4:

Nach § 5 Absatz 4 IFG NRW kann der Antrag abgelehnt werden, wenn sich die antragstellende Person die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die Beantragung sowie das Ausschussprotokoll sind öffentlich im Internet auf der Seite des Landtags eingestellt. Mir liegen keine Anhaltspunkte vor, die aufzeigen, dass Ihnen die Informationsbeschaffung unzumutbar ist. Vielmehr weist Ihre Antragstellung per E-Mail auf einen Zugang zum Internet hin. Mit Hilfe der nachstehend aufgeführten Links gelangen Sie unmittelbar zu



den Dokumenten. Aus diesen Grund lehne ich nach pflichtgemäßem Ermessen den Zugang zu diesen Informationen nach § 5 Absatz 4 IFG NRW ab.

<https://www.landtag.nrw.de/home/aktuelles-presse/meldungen/pressemitteilungen-und-informati/pressemitteilungen/2021/07/0107as-demonstration.html>

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-14354.pdf>

<https://www.landtag.nrw.de/home/parlament-wahlen/tagesordnungen/WP17/100/PT17-135.html>

zu Ziffer 3 und 5:

Es liegen Entwürfe und Vorbereitungen für die Sondersitzung des Innenausschusses am 01.07.2021 „Polizeieinsatz bei Demonstration gegen geplantes Versammlungsgesetz der Landesregierung“ am 26.06.2021 vor, die nach § 7 Absatz 2 Buchstabe a) IFG NRW dem Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses unterliegen, da sich der Inhalt auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht. In diesen Unterlagen kommen widerstreitende Auffassungen der beteiligten Stellen zum Ausdruck, deren Offenlegung durch § 7 Absatz 2 Buchstabe a) IFG NRW auch im Nachhinein verhindert werden soll. Der Antrag ist gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a) IFG NRW abzulehnen.

Es sind keine Gründe zu erkennen, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen würden.

Gebühren für die mit Ihrem Antrag auf Informationszugang in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden nicht erhoben (§ 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW)

Sie haben die Möglichkeit gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, D-40213 Düsseldorf anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.



Rechtsgrundlagen:

Seite 4 von 4

- Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez.

